



5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Köln vom 17. Dezember 2025

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Köln vom 19.12.2003 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 23.12.2003, S. 719) in der Fassung der zum 14.10.2022 in Kraft getretenen 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 30.09.2022 wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden gehaltenen Hund 174,00 EUR.“
- „(2) Für Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) oder von laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII wird die Steuer auf Antrag auf 60,00 EUR jährlich ermäßigt, jedoch nur für einen Hund. Dies kann beispielsweise durch den Bewilligungsbescheid des Amtes für Soziales, Arbeit und Senioren in Kopie nachgewiesen werden. Der Antrag auf Steuerermäßigung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von vier Wochen nachdem der die Steuerermäßigung begründende Tatbestand eingetreten ist, beim Steueramt der Stadt Köln zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird die Steuerermäßigung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Ermäßigungsgrund eingetreten ist. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuerermäßigung vom Ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt. Sie gilt vorbehaltlich der Regelung des Abs. 3 Satz 2 für 36 Monate und wird auf Antrag bei Nachweis des Ermäßigungsgrundes jeweils um weitere 36 Monate verlängert.“

2.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für folgende Hunde wird der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter auf Antrag eine Steuerbefreiung gewährt:

1. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG).

Der Nachweis hierfür kann durch folgende Dokumente erbracht werden:

- a. Die Anerkennung des Hundes als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V)

oder

- b. einen gültigen Ausweis über die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft gemäß Anlage 9 zu §§ 19, 21, 23 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) oder einen entsprechenden Anerkennungsbescheid auf Grundlage der §§ 21 und 22 AHundV.

2. Hunde, die von einer natürlichen Person gehalten werden, aber regelmäßig als Rettungshund bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und eine von der Stadt Köln anerkannte Ausbildung und Prüfung einer solchen Hilfsorganisation abgelegt haben.

3. Hunde, die nachweislich unmittelbar aus den unten genannten Tierheimen erstmalig durch die Halterin bzw. den Halter aufgenommen wurden.

Die Steuerbefreiung gilt für die ersten 24 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt. Für Hunde, die zum Zeitpunkt der Übernahme mindestens 8 Jahre alt sind, wird die Steuerbefreiung hierüber hinaus bis zum Lebensende des Hundes gewährt

- Köln-Dellbrück (Bund gegen den Missbrauch der Tiere e. V.),
- Köln-Zollstock (Kölner Tierschutzverein e. V.) oder
- Köln-Ostheim (Pitbull, Stafford & Co. e. V.).“

3.

§ 8 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 werden wie folgt neu gefasst:

- „(2) Die hundehaltende Person hat den Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem die Halterin bzw. der Halter aus der Stadt Köln weggezogen ist, beim Steueramt der Stadt Köln schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke bzw. Hundemarke an das Steueramt der Stadt Köln zurückzugeben.
- (3) Die hundehaltende Person hat eine Änderung der Anschrift im Stadtgebiet innerhalb von vier Wochen nach Umzug beim Steueramt der Stadt Köln anzuzeigen.
- (4) Die Meldepflichten nach Absatz 1 bis 3 gelten auch für Hunde, die nicht von natürlichen Personen oder nicht aus persönlichen Zwecken gehalten werden.“

4.

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 - 2. entgegen § 8 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht oder nicht fristgemäß beim Steueramt der Stadt Köln anmeldet,
 - 3. entgegen § 8 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung, den Wegzug aus der Stadt Köln nicht oder nicht fristgemäß gegenüber dem Steueramt der Stadt Köln anzeigt,
 - 4. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 bei der Abmeldung des Hundes die Hundemarke nicht zurückgibt,
 - 5. entgegen § 8 Absatz 3 die Änderung der Anschrift nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 - 6. entgegen § 9 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundemarke führt oder laufen lässt,
 - 7. entgegen § 9 Satz 3 die gültige Hundemarke nicht den Beauftragten der Stadt Köln auf Verlangen vorzeigt,

8. entgegen § 9 Satz 5 den Verlust der Hundemarke nicht dem Steueramt der Stadt Köln schriftlich mitteilt.
- (2) Gemäß § 20 Absatz 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Im Übrigen bleiben die §§ 17 und 20 KAG unberührt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 17.12.2025

Der Oberbürgermeister
gez. Torsten Burmester